



Per Mail an:

- SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

- roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Bern, 7. März 2018

Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Der in die Vernehmlassung geschickte Verordnungsentwurf enthält drei Bestimmungen betreffend Ergänzungsleistungen in der AHV/IV (EL): Art. 25 Abs. 4, 82b und 91a. Als Dachverband der EL-Durchführungsstellen erlauben wir uns daher an der Vernehmlassung teilzunehmen.

Im Rahmen der am 16. Dezember 2016 verabschiedeten Änderungen des Ausländergesetzes (AuG) wurde unter anderem auch das Gesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) indirekt geändert. Gemäss (neu) Artikel 26a ELG melden die für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organe " ... *den Migrationsbehörden unaufgefordert den Bezug einer jährlichen Ergänzungsleistung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a durch Ausländerinnen und Ausländer. Werden nur Krankheits- und Behinderungskosten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b vergütet, so sind den Migrationsbehörden Fälle grösserer Vergütungen zu melden*".

Diese Meldepflicht der EL-Behörden wird nun in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) präzisiert. Dabei erfolgt die Konkretisierung in zwei Schritten:

Im Rahmen eines ersten Pakets wurden zur Prüfung **des Anwesenheitsverhältnisses** des Ausländers selber mit (neu) Artikel 82 Absatz 6^{bis} - Absatz 8 VZAE bereits Meldepflichten der EL-Behörden zu Handen der kantonalen Migrationsbehörden vorgesehen. Dazu haben wir Ihnen mit Schreiben vom 4. September 2017 unsere Stellungnahme bereits mitgeteilt. An den in dieser Stellungnahme festgehaltenen Vorbehalte halten wir nach wie vor fest.

Im Rahmen eines zweiten Pakets sollen nun mit (neu) Artikel 82b VZAE zur Prüfung der **Voraussetzungen für den Familiennachzug** von Ausländern zusätzliche Meldepflichten der EL-Behörden gegenüber den kantonalen Migrationsbehörden festgelegt werden. Gemäss (neu) Artikel 82 Absatz 7 VZAE des ersten Pakets gelten die Meldepflichten zur Prüfung des Anwesenheitsverhältnisses nicht, wenn die betroffenen Personen eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen oder vorläufig in der Schweiz aufgenommen (Ausweis F) wurden. Demgegenüber sind für die Prüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug im Rahmen des

zweiten Pakets gemäss (neu) Artikel 82b Absatz 2 VZAE von der Meldepflicht nur Personen aus EU/EFTA-Staaten ausgenommen. Diese verschiedenen Ausnahmeregelungen - je nachdem, ob die Meldung mit Bezug auf das Anwesenheitsverhältnis des Ausländers selber oder mit Bezug auf die Prüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug zu erfolgen hat - erscheinen indessen weder sachgerecht noch praktikabel. Dies weil im Ergebnis entweder im Rahmen der Meldepflicht gemäss (neu) Artikel 82 Absatz 6^{bis} - Absatz 8 VZAE oder gemäss (neu) Artikel 82b Absatz 2 VZAE schliesslich sämtliche EL beziehenden Ausländer den kantonalen Migrationsbehörden zu melden sind. Angezeigt erscheint somit, diese generelle Meldepflicht der EL-Behörden gegenüber den kantonalen Migrationsbehörden in ein und derselben Verordnungsbestimmung festzuhalten.

Der Vollständigkeit halber sei zudem darauf hingewiesen, dass wie bereits im Rahmen der Meldepflicht zur Prüfung des Anwesenheitsverhältnisses gemäss (neu) Artikel 82 Absatz 6^{bis} Buchstabe b VZAE auch im Rahmen der Meldepflicht zur Prüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug gemäss (neu) Artikel 82b VZAE die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zur Meldung vorgesehen werden sollte. Denn auch beim blossen Bezug von Krankheits- und Behinderungskosten könnten sich beim Familiennachzug die EL-Kosten erhöhen. Sei es, dass mit dem Einbezug von Familienangehörigen neu ein Anspruch auf jährliche EL entsteht oder sei es, dass die Familienangehörigen zusätzliche Krankheits- und Behinderungskosten auslösen.

Anträge

1. Die Meldepflichten der EL-Behörden gegenüber den kantonalen Migrationsbehörden sowohl mit Bezug auf die Prüfung des Anwesenheitsverhältnisses als auch mit Bezug auf die Voraussetzungen für den Familiennachzug als generelle Meldepflicht von EL-beziehenden Ausländern seien in **ein und derselben Verordnungsbestimmung ohne Differenzierung der betroffenen Ausländerkategorien zusammen zu fassen**. Dies im Rahmen der auf Seite 27 des erläuternden Berichts zu den Verordnungsänderungen ohnehin vorgesehenen Koordination der verschiedenen Melderegungen.
2. Die AHV-Nummer sei als weiteres Element der zu übermittelnden Daten in die Aufzählung in Art. 82b Absatz 2 aufzunehmen und auf dem von der Migrationsbehörde ausgestellten Ausweis aufgeführt werden.
Es ist bedauerlich, dass die **AHV-Nummer** dort nicht aufgeführt wird, obschon dies von der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen in ihren Stellungnahmen vom 12. Oktober 2016 sowie vom 4. September 2017 verlangt wurde, hauptsächlich zu Identifikationszwecken einer Person und aus praktischen Gründen; diese Nummer, – welche bereits Teil der Basisdaten in der ZEMIS-Verordnung ist, – soll ebenfalls auf dem von der Migrationsbehörde ausgestellten Ausweis aufgeführt werden.
3. Die in der Übergangsbestimmung (Artikel 91a) vorgesehene Frist sei **auf mindestens sechs Monate zu verlängern**.
Die Frist von 20 Tagen gemäss Artikel 82b Absatz 2 gilt nur für neue EL-Gesuche und betrifft nicht die Fälle, in denen bereits schon Leistungen bezahlt werden. Die Datenübermittlung der laufenden Fälle sind Gegenstand der Übergangsbestimmung von Art. 91b VZAE. In diesen Fällen ist vorgesehen, dass die Mitteilung innerhalb von drei Monaten zu erfolgen hat. Diese Frist ist angesichts des Umfangs dieser Aufgabe zu kurz und muss auf mindestens sechs Monate verlängert werden (siehe auch unsere Stellungnahme vom 4. September 2017).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und grüssen Sie freundlich.

Konferenz der kantonalen
Ausgleichskassen



Andreas Dummermuth
Präsident